



Arbeitgeberehegatte

Analyse ♦ Bewertung ♦ Lösungen

In guten Glauben:

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass mitarbeitende Arbeitgeberehegatten/innen regelmäßig Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung bezahlt haben, in dem Glauben, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Dies kann gravierende Folgen haben:

Die Situation:

1. Der Sozialversicherungsträger prüft erst dann, wenn ein Antrag auf Leistungen gestellt wird. Ist z.B. die Bundesagentur für Arbeit der Meinung, dass keine Sozialversicherungspflicht vorliegt, verweigert sie die Leistung, obwohl der Arbeitgeberehegatte jahrelang Beiträge entrichtet hat.
2. Zusätzlich kann es vorkommen, dass Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt werden. Wird z.B. ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt (die 60monatige Wartezeit ist erfüllt), und die Behörde erachtet den Arbeitgeberehegatte als versicherungsfrei.
3. Es kann sogar zu Steuernachzahlungen kommen. Denn der Arbeitgeberehegatte, der sich fälschlicherweise als sozialversicherungspflichtig betrachtet hatte, hat seine Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung aus seinem versteuerten Einkommen entrichtet. Die Arbeitgeberanteile jedoch wurden von der Firma als Betriebsausgaben abgesetzt, d.h. steuerfrei abgeführt. Dies darf die Firma aber nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer tun, der Arbeitgeberehegatte allerdings gilt ja im Sinne der Sozialversicherung nicht als Arbeitnehmer.
4. Kommt es zur Insolvenz der Firma, kann der Insolvenzverwalter von den Sozialversicherungsträgern die zu Unrecht geleisteten Arbeitgeberbeiträge zurückfordern. Mit der Folge, dass die Altersrentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Schlag um die Hälfte reduziert werden.



Arbeitgeberehegatte

Analyse ♦ Bewertung ♦ Lösungen

5. Zusätzlich kann die Krankenkasse die für das laufende Jahr und die vier vergangenen Jahre an den Insolvenzverwalter zurückbezahlten Beiträge vom Betroffenen Arbeitgeberehegatte wieder verlangen – wenn möglicherweise die Krankenkasse Leistungen erbracht hat.

Wie das Beispiel zeigt, kann es sehr lukrativ sein wenn der Arbeitgeberehegatte Sozialversicherungsfrei ist.

Die Lösung für den Mittelstand

Es empfiehlt sich daher bei Zweifelsfällen eine rechtsverbindliche Auskunft einzuholen. Hier kooperieren wir mit kompetente und erfahrenen Rechtsanwälte und Steuerberater zusammen.

Unsere Leistung:

- Analyse, mit umfassende Information über die Auswirkungen,
- Begleitung der vertraglichen Umsetzung

Wir garantieren:

- Rechtssicherheit bei der Auslagerung,
- professionelle Projektumsetzung.

Ich wünsche ein Informationsgespräch über die Gestaltung „flexibler Vergütungskonzepte“ in meinem Unternehmen. Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung.

Name: _____

Firma: _____

Telefon: _____

FAX an:
030 / 306 912 –12

Finanzziel GmbH
Reichsstr. 6 / 14052 Berlin
Telefon: 030 / 306 912 – 0
E-Mail: finanzziel@finanzziel.de
www.finanzziel.de